



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1904/I/10/2024	Datum 10.09.2024	Aktenzeichen I/10.1
------------------------------------	----------------------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat	23.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand **Verbandsversammlung Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)**

Beschlussvorschlag:

Für die Verbandsversammlung Zweckverband Verkehrsverbund Rhein – Neckar wird als weiterer Vertreter

seitens der **CDU-Stadtratsfraktion** als

Ratsmitglied

Stellvertreter/in

.....

.....

Sonstige/r wählbare/r Bürger/in

Stellvertreter/in

.....

.....

vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt, hierüber offen abzustimmen.

Er wählt die Vorgeschlagenen als Vertreter der Stadt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein – Neckar.

Der Vorsitzende hat nicht mitgewählt.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein – Neckar besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Mitglieder, dies ist der Oberbürgermeister oder dem zuständigen Dezernenten (§ 88 Abs. 1 GemO).

Daneben kann ein weiterer Vertreter beratend an der Verbandsversammlung teilnehmen.

Der weitere Vertreter und sein Stellvertreter werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen gewählt, wobei alle politischen Gruppierungen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag verstündigen können.

Bezüglich der sog. Zählgemeinschaften (gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener politischer Gruppierungen) ist in VV Ziff. 1 zu § 45 GemO verwiesen, dass Zählgemeinschaften zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes unzulässig sind. Zwischenzeitlich ist ein weiteres Urteil vom 09.12.2009 bekannt, das den Spiegelbildlichkeitsgrundsatz bei der Wahl der Ausschüsse verfestigt. Insofern ist davon auszugehen, dass Zählgemeinschaften nicht mehr zulässig sind, lediglich ein gemeinsamer Wahlvorschlag **aller im Rat vertretenen politischen Gruppierungen** wäre zulässig.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt.

Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. I des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Aufgrund des Wahlergebnisses vom 09.06.2024 kommt es in der Verbandsversammlung Zweckverband Verkehrsverbund Rhein – Neckar zu folgender Sitzverteilung (unterstellt, alle Ratsmitglieder stimmen mit ab und zwar jeweils alle Ratsmitglieder der politischen Gruppierung für ihren jeweiligen Wahlvorschlag):

CDU 1 Sitz

Bezüglich der nach § 45 Abs. 1 GemO zu wählenden Stellvertreter ist darauf hinzuweisen, dass für jedes ordentliche Ausschussmitglied ein oder mehrere Stellvertreter (persönliche Stellvertreter) gewählt werden müssten. Für Ratsmitglieder können nur Ratsmitglieder Stellvertreter sein.

Finanzierung:

Datum / Oberbürgermeister